



Leitlinie

für die Prüfung zur Pilzkontrolleurin / zum Pilzkontrolleur VAPKO

vom 5. März 2011

Vorbemerkung:

Die weibliche Form ist, da aus sprachlichen Gründen nur die männliche Form verwendet wird, stets miteingeschlossen.

1. VORBEMERKUNGEN

- Mit dieser Leitlinie legt die Schweizerische Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO) das Ziel und den Rahmen der Prüfung als Pilzkontrolleur VAPKO fest.
- Diese Leitlinie definiert auch die Aufgaben der Pilzkontrolleure VAPKO und legt deren Tätigkeitsbereich fest.
- Diese Leitlinie wurde mit der Unterstützung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erlassen.

2. ZIEL UND TÄTIGKEITSBEREICH

2.1 Ziel

Das Ziel der Ausbildung ist, dass die Pilzkontrolleure VAPKO in der Lage sind, frische, wildgewachsene Pilze, welche ihnen von Pilzsammlern zur Begutachtung vorgelegt werden, mit absoluter Sicherheit nach den Kriterien "essbar", "kein Speisepilz" oder "giftig" unterscheiden können.

Diese Fähigkeit dient als Basis für:

- die Tätigkeit als Pilzkontrolleur
- die Ausbildung als Notfall-Pilzexperte
- für eine qualifizierte Tätigkeit im Pilzhandel
- die Ausbildung in anderen, mit Pilzen verbundenen Tätigkeiten.

2.2 Tätigkeitsbereich

Die Pilzkontrolleure VAPKO sind tätig für:

- a. Gemeinden, die eine Pilzkontrollstelle betreiben;
- b. Privatpersonen, die ihr Sammelgut kontrollieren lassen wollen.

3. AUFGABEN

Die Aufgabe der Pilzkontrolleure VAPKO besteht darin:

- Sammelgut auf das Vorhandensein von Giftpilzen zu prüfen;
- Sammelgut auf das Vorhandensein von ungenießbaren Pilzen zu prüfen;
- Pilze auf ihren Speisewert zu prüfen;
- Pilze bezüglich ihrer Qualität (Frischegrad, Vermadung, Verschimmelung) zu prüfen;
- nicht verkehrsfähige Pilze auszusondern (nur für Pilze, die in den Handel gelangen sollten);
- über allfällige Vorkehrungen bei der Zubereitung zu informieren;
- über allfällige Schutzvorschriften zu informieren.

4. PRÜFUNG

4.1 Prüfungsvorbereitung

Technische Fachkenntnisse

Die für die Prüfung nötigen technischen Fachkenntnisse können nicht an den VAPKO-Kursen allein erworben werden. Von den Prüfungskandidaten wird erwartet, dass sie sich in einer Pilzkontrollstelle, einem Pilzverein oder sonst einer Fachorganisation die nötigen Vorkenntnisse erwerben.

Vor der Prüfung sollte die Kontrolltechnik unter Anleitung eines Pilzkontrolleurs VAPKO geübt werden.

Theoretische Fachkenntnisse

Die für die Prüfung nötigen theoretischen Fachkenntnisse müssen mittels Selbststudiums des Kurs-Leitfadens angeeignet werden.

4.2 Persönliche Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind von Vorteil:

- Gutes visuelles Auffassungsvermögen und gutes Namensgedächtnis;
- Guter Seh-, Geruchs- und Geschmackssinn;
- Fähigkeit, selbständig zu entscheiden;
- Belastbarkeit;
- Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

4.3 Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen für Pilzkontrolleure VAPKO sind:

- Sicheres Erkennen der Giftpilze;
- Erkennen und Benennen der Pilzarten und Angabe des Speisewertes;
- Beherrschen der Kontrolltechnik;
- Elementare Kenntnisse der Toxikologie der höheren Pilze und deren verschiedener Krankheitsbilder (Syndrome);
- Kenntnis des Verhaltens bei Vergiftungsfällen;
- Elementare Kenntnisse der Mykologie wie der Klassifikation, der Gattungslehre, der Ökologie;
- Kenntnis der relevanten Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung;
- Kenntnis der relevanten Vorschriften des Pilzschutzes.

5. GRENZEN DER TÄTIGKEIT

5.1 Lebensmittelgesetzgebung

Der Pilzkontrolleur VAPKO hat keine amtliche Aufsichtsfunktion im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Es sei denn, er wurde von einer Vollzugsbehörde (Kantonales Labor) dazu angestellt.

Im Rahmen ihrer Pflicht zur Selbstkontrolle können Lebensmittelbetriebe, die Speisepilze produzieren, verarbeiten oder in Verkehr bringen, VAPKO-diplomierte Pilzkontrolleure mit der Organisation oder Durchführung der Pilzkontrolle beauftragen. Je nach Handelsform (trocken, gefroren, konserviert, usw.) müssen die Pilzkontrolleure eine spezifische Zusatzausbildung absolvieren.

5.2 Naturschutz

Der Pilzkontrolleur VAPKO hat keine Aufsichtsfunktion im Bereich Pilzschutz.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Diese Leitlinie wurde vom Zentralrat der VAPKO am 5. März erlassen und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.